

**Kennnisgabeverfahren
zur Erstellung und Veränderung eines Grabmals, Grabeinfassung oder sonstiger
Grabausstattung**

Friedhof	Abteilung	Reihe	Grab-Nr.	Grabart

Name des zuletzt Verstorbenen: _____

Nutzungsberechtigter der
Grabstätte

Name _____

Adresse _____

E-Mail _____

Telefonnummer _____

Hersteller des Grabmals

Firma/ Stempel _____

Adresse _____

E-Mail _____

Telefonnummer _____

Form und Art des Grabmals	<input type="checkbox"/> provisorisches Grabmal <input type="checkbox"/> Nachbeschriftung des Grabmals <input type="checkbox"/> stehendes Grabmal <input type="checkbox"/> liegendes Grabmal <input type="checkbox"/> Grababdeckplatte/ Schriftplatte <input type="checkbox"/> Grabeinfassung
Gestaltungsbereich (Darstellung Gestaltungsbereiche siehe Anlage 2, Gestaltungsvorgaben siehe Anlage 3 zur Friedhofssatzung)	<input type="checkbox"/> allgemeine Gestaltungsvorschriften <input type="checkbox"/> besondere Gestaltungsvorschriften
Maße des Grabmals (auch einzelne Bestandteile sind im einzureichenden Plan im Maßstab 1:10 genau anzugeben)	
Höhe des Grabmals – gemessen ab Oberkante des Erdreichs	
Ansichtsfläche in m ²	
Maße des Sockels (falls vorhanden)	
Material	
Farbe und Bearbeitungsart	
Inhalt Beschriftung und Schriftart	

Eine Zeichnung im Maßstab 1:10 ist den Unterlagen beigelegt

<p>Erklärung des Nutzungsberechtigten: Ich hafte für den verkehrssicheren Zustand des Grabmals und sonstiger Grabausstattungen</p>	<p>Von der Friedhofsverwaltung auszufüllen: Es gibt keine Beanstandungen. <input type="checkbox"/> Das Grabmal kann wie beantragt aufgestellt werden: <input type="checkbox"/></p>
<p>Ort, Datum und Unterschrift Nutzungsberechtigter/ Antragsteller:</p> <hr/>	<p>Es gibt folgende Beanstandungen und Auflagen:</p> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Erklärung des Grabmalherstellers: Die Angaben zum Antrag sind richtig und vollständig. Ich werde das Grabmal wie beantragt aufstellen. Eine Genehmigung als Dienstleistungserbringer liegt vor/ wird beantragt.</p>	<hr/> <hr/> <hr/>
<p>Datum und Unterschrift Grabmalhersteller</p> <hr/>	<p>Datum und Unterschrift Friedhofsverwaltung</p> <hr/>
<p>Die Friedhofsverwaltung ist nach Aufstellung des Grabmals unverzüglich zu informieren!</p>	

Wichtige Hinweise:

Der Eingang dieser Unterlagen wird innerhalb von 15 Arbeitstagen in Textform bestätigt. Nach dieser Frist gilt das Kenntnisgabeverfahren als abgeschlossen. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nicht. Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen aufgestellt bzw. angebracht werden.

Der Aufstellung der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen steht nur eine Mitteilung der Stadt entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder nicht den Vorgaben gemäß der aktuell gültigen Friedhofssatzung entsprechen. Eine eventuelle Mitteilung wird innerhalb von 15 Arbeitstagen in Textform zugehen.

Die Bestätigung erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach dem Kenntnisgabeverfahren (Antragseingang) errichtet worden ist.

Für Kenntnisgabeverfahren und Abnahme zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen o.ä. wird eine Gebühr i.H.v. 90 € erhoben. Diese Gebühr ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Antragsteller zu nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. Provisorische Grabmale sind von dieser Gebühr ausgenommen.

Jeder Dienstleistungserbringer hat einen Beschäftigtenausweis sowie eine Befahrerlaubnis für die Schorndorfer Friedhöfe zu beantragen.



Kurzmitteilung an die Friedhofsverwaltung

Das/die nachfolgende Grabmal/ Grabeinfassung/ sonstige Grabausstattung wurde fachgerecht und gemäß dem Kenntnisgabeverfahren aufgestellt:

Friedhof:

Grablage:

Grabname:

Datum/ Steinmetzbetrieb:

Einwilligungserklärung des Antragstellers

für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Steuerung von Dienstleistungen auf städtischen Friedhöfen

Hiermit stimme ich der Verarbeitung der mit diesem Formular erfassten personenbezogenen Daten bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Schorndorf zu.

Die Friedhofsverwaltung erfasst und verarbeitet meine personenbezogenen Daten ausschließlich zur kontrollierten Steuerung von Dienstleistungen auf städtischen Friedhöfen und den damit verbundenen Angelegenheiten.

Ort und Datum

Unterschrift

Die erfassten Daten werden ausschließlich zu dem hier aufgeführten Zweck verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Stadtverwaltung Schorndorf durch Versendung einer E-Mail an friedhof@schorndorf.de oder telefonisch unter 07181/602-3190, -3191 oder -3192 widerrufen werden.

Bei weiteren Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Dr. Gerold Bläse
Lorcher Straße 119
73529 Schwäbisch Gmünd
Telefon: 07171/9350060
E-Mail: gerold.blaese@technische-akademie.de

§ 28 Kenntnisgabeverfahren

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen sich in Form, Gestaltung und Aussehen in das Gesamtbild des Friedhofs bzw. einzelner Grabfelder einfügen.

- (1) Für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen wird ein Kenntnisgabeverfahren durchgeführt. Dies gilt auch für provisorische Grabmale bis zur Dauer von zwei Jahren (Anlage 3).
- (2) Der Stadt sind die zur Aufstellung beabsichtigten Grabmale bzw. die zur Anbringung beabsichtigten Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen in Textform zur Kenntnis zu bringen. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen haben den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zu entsprechen. Sie dürfen nur von den ausgewiesenen Gewerbetreibenden (§ 7) aufgestellt werden.
- (3) Zur Kenntnisgabe, außer bei den provisorischen Grabmalen, sind einzureichen:
 1. Ein Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Bemaßung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen,
 2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung möglich.
- (4) Die Grabmale, auch die provisorischen Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen dürfen frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnisgabe bei der Stadt aufgestellt bzw. angebracht werden. Der Eingang der Unterlagen wird von der Stadt innerhalb von 15 Arbeitstagen in Textform bestätigt. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nicht.
- (5) Der Aufstellung der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen steht nur eine Mitteilung der Stadt entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen nicht den vorgenannten Bestimmungen entsprächen. Diese Mitteilung hat die Stadt dem Antragsteller/ der Antragstellerin innerhalb von 15 Arbeitstagen in Textform zu erteilen.
- (6) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die Nutzungsberechtigte

Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.

- (7) Die Bestätigung nach Absatz 4 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach dem Kenntnisgabeverfahren errichtet worden ist.

§ 29 Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind so zu liefern und zu errichten, dass sie von der Stadt überprüft werden können. Für provisorische Grabmale ist eine Überprüfung nicht erforderlich.

§ 30 Standsicherheit

Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Abmessungen der Grabmale:

Abmessungen der Grabmale in L/B/H bzw. Ansichtsfläche:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) Kindergräber und Totgeburten | H: max. 1,2m |
| b) Urnenerdgräber | H: max. 1,2m |
| c) Erdgräber im allgemeinen Bereich | H: max. 1,2m |
| d) Erdgräber im besonderen Bereich | H: max. 1,2m, A: 0,8m ² |
| e) mehrstellige Gräber im bes. Bereich | H: max. 1,2m, A: 1,9 m ² |
| f) mehrstellige Gräber im allg. Bereich | H: max. 1,2m |
| g) Baumwahlgräber | L: 0,3m, B: 0,4m, H: 0,05m |
| h) Baumreihengräber und Rasenreihengräber | L: 0,25m, B: 0,25m, H: 0,05m |
| i) Erdrasengräber | L: 0,6m, B: 0,8m, H: 0,1m |

Weitere Vorgaben zu Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen oder sonstigen Grabausstattungen sind der Anlage 3 zur Friedhofssatzung zu entnehmen. Auf Rasengräbern und Baumgräbern dürfen nur Platten mit dem Namen und dem Datum der Geburt und des Todes des Verstorbenen angebracht werden. Die Schrift muss eingelassen sein. Die Platten sind bodeneben zu setzen und fest im Boden zu verankern.